

# ABKOMMEN BEZÜGLICH DER EINRICHTUNG UND ARBEITSWEISE EINES EUROPÄISCHEN BETRIEBSRATES FÜR DIE CONVERTEAM-GRUPPE

**Das vorliegende Abkommen wurde geschlossen zwischen:**

**der zentralen Geschäftsleitung der Converteam Group SAS  
9 rue Ampère, 91345 MASSY, Frankreich**

**SIRET-Nummer: 477 832 638 00027  
Handelsregisternummer: 477 832 638 EVRY**

**vertreten durch Herrn Pascal Planchon  
Senior Vice President, Personalabteilung**

**einerseits**

**und dem Besonderen Verhandlungsgremium (BVG),**

**vertreten durch die Unterzeichneten,**

**andererseits.**

## **Artikel 1. ZIELSETZUNGEN**

Ziel des Europäischen Betriebsrats (EBR) ist die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter von CONVERTEAM auf europäischer Ebene. Er wurde entsprechend der Gemeinschaftsrichtlinien 94/45/EG und 97/74/EG, die in dem französischen Gesetz Nr. 96985 übernommen wurden, gegründet. Beide Parteien arbeiten mit dem Willen zur Verständigung auf der Grundlage des vorliegenden Abkommens zusammen.

Beide Parteien sehen dieses Abkommen als einen Beitrag zur europäischen Zusammenarbeit. Mit diesem Abkommen wollen sie nicht nur auf die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen reagieren, sondern auch gemeinsame Lösungen für potentielle Konflikte finden.

Beide Parteien verpflichten sich, die Regeln sowie den Gedanken dieser Richtlinien im Interesse der Arbeitnehmer und der CONVERTEAM-Gruppe zu respektieren.

Alle gesetzlichen Rechte und Verpflichtungen der nationalen Arbeitnehmervertreter bleiben unberührt.

Das vorliegende Abkommen betrifft alle Arbeitnehmer der CONVERTEAM-Gruppe, die in den Geltungsbereich der europäischen EWC-Richtlinie 94/45/EG fallen.

## **Artikel 2. UNTERRICHTUNG UND ANHÖRUNG**

Bei den Sitzungen des EBR betreffen die Unterrichtung und die Anhörung hauptsächlich die Probleme, die wichtige nationale, internationale und/oder transnationale Auswirkungen haben können sowie die globale Strategie und die wirtschaftliche und finanzielle Situation der CONVERTEAM-Gruppe. Außerdem werden die Situation der Wettbewerber sowie allgemeine Fragen bezüglich des Personals im allgemeinen Kontext der Märkte und Leistungen der CONVERTEAM-Gruppe angesprochen. Folgende Punkte werden vor allem behandelt:

- Wirtschaftliche und finanzielle Struktur und Situation
- Voraussichtliche Entwicklung der Aktivitäten, der Produktion und des Vertriebs
- Situation und voraussichtliche Tendenzen der Beschäftigung
- Investitionen
- Wichtige organisationstechnische Änderungen
- Einführung neuer Arbeitsmethoden und neuer Herstellungsverfahren
- Produktionstransfer
- Fusionen, Übernahmen, Personalverringerungen und Schließung von Unternehmen und Niederlassungen oder eines Großteils davon und Massenentlassungen
- Grundprogramme zur Hygiene, Sicherheit, Umwelt und Qualität

Diese Informationen werden schriftlich vor den Sitzungen mitgeteilt.

Anhörung bedeutet: die Aufstellung eines Dialogs und eines Austauschs von Ansichten mit einem Inhalt, einer Form und innerhalb eines Zeitraums, der es den Arbeitnehmervertretern ermöglicht, eine Meinung zu äußern, die von der Geschäftsleitung berücksichtigt werden sollte und vor jeder Entscheidung Berücksichtigung finden könnte.

Der EBR muss alle kommerziellen und industriellen Geheimnisse, die ihm ausdrücklich als solche mit den dazugehörigen Erklärungen mitgeteilt werden, vertraulich behandeln. Es gibt zwei Ebenen der Vertraulichkeit:

- innerhalb des EBR und der Vertretungsgremien jeder Einheit
- innerhalb der CONVERTEAM-Gruppe (interne Nutzung) gegenüber allen Arbeitnehmern (keine Abgabe von Informationen nach außen)

### **Artikel 3. ZUSAMMENSETZUNG DES EBR**

Die vom EBR betroffenen juristischen Strukturen, die Zulassungskriterien sowie die Anzahl der Arbeitnehmervertreter innerhalb des EBR werden in Anhang 1 festgelegt.

Eine gleiche Anzahl von Stellvertretern kann entsprechend der geltenden nationalen Rechtsvorschriften ernannt/gewählt werden. Wenn der Stellvertreter das ordentliche Mitglied ersetzt, verfügt er über die gleichen Rechte.

Die Mitglieder des EBR und ihre ernannten Stellvertreter sind Arbeitnehmervertreter, die nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ernannt/gewählt wurden. Ihr Mandat beträgt 4 Jahre und tritt bei der ersten Sitzung des EBR in Kraft.

Wenn eines der Mitglieder sein nationales Mandat verliert, wird es mit vollem Recht nach den Landesrechtsvorschriften ersetzt.

Die Mitglieder des EBR und ihre Stellvertreter müssen der CONVERTEAM-Gruppe seit mindestens einem Jahr angehören und Mitglieder eines nationalen Arbeitnehmervertretergremiums sein, um in das EBR gewählt werden zu können.

Wenn die CONVERTEAM-Gruppe ihr Arbeitsvolumen vergrößert, indem sie die Anzahl ihrer Arbeitnehmer in einem Land, das in den Geltungsbereich der europäischen Richtlinie fällt, erhöht, muss der EBR seine Zusammenstellung neu definieren um sicherzustellen, dass diese weiterhin den in Anhang 1 festgelegten Kriterien sowie den europäischen und nationalen Regelungen entspricht.

Der Präsident des EBR ist der Präsident der CONVERTEAM-Gruppe. Er kann diese Funktion an ein anderes Mitglied der Generaldirektion der Gruppe übertragen, das unbedingt ermächtigt ist, im Namen der CONVERTEAM-Gruppe tätig zu werden.

### **Artikel 4. VORSTAND**

Die Arbeitnehmervertreter im EBR wählen einen Vorstand bestehend aus 3 Mitgliedern: ein Sekretär, ein stellvertretender Sekretär und ein ordentliches Mitglied des EBR. Die Vorstandsmitglieder sollen aus unterschiedlichen Ländern stammen.

Wenn ein ordentliches Mitglied nicht in der Lage ist, am Vorstand teilzunehmen, wird es durch ein anderes EBR-Mitglied aus demselben Land ersetzt.

Wenn die Anzahl der EBR-Mitglieder erhöht wird (siehe Anhang 1), wird die Zahl der Vorstandsmitglieder geändert.

Die Zielsetzungen des Vorstands sind die folgenden:

- Die Arbeit als Exekutivgremium des EBR
- Die Funktion als Schnittstelle zwischen dem EBR und der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe
- Dem EBR die Ad-hoc Gründung von Kommissionen und Arbeitsgruppen empfehlen, um über spezifische Fragen zu berichten, vor allem bezüglich der Strukturen, der Bildung und aller anderen Themen allgemeinen Interesses in der CONVERTEAM-Gruppe.
- Die Tagesordnungen, den Versammlungsort vorschlagen, die Planung und den Bericht über alle Versammlungen erstellen
- die Arbeitsgruppen entsprechend des vom EBR verliehenen Mandats vorbereiten.

## **Artikel 5. SITZUNGEN**

Die zentrale Geschäftsleitung der Gruppe oder ihre Vertreter und der EBR berufen mindestens 2 Mal im Jahr eine ordentliche Sitzung ein.

In der Regel dauern diese Sitzungen mindestens einen ganzen Tag.

Die zentrale Geschäftsleitung der Gruppe kann die Gewerkschaftsverantwortlichen dazu einladen.

Die Arbeitnehmervertreter halten am Vorabend eine vorbereitende Sitzung.

In Ausnahmefällen, die die Interessen der Arbeitnehmer besonders betreffen, vor allem im Fall von Standortverlagerungen, Schließung von Niederlassungen/Unternehmen oder Massenentlassungen, wird der Vorstand zur gegebenen Zeit angehört und kann alle Vertreter der betroffenen Länder zusammenrufen.

Der Sekretär und der Präsident oder sein Vertreter können beschließen, eine Sondersitzung des gesamten EBR einzuberufen.

Der Sekretär des EBR muss:

- die internen Sitzungen des EBR und des Vorstands einberufen
- Ad-hoc Ausschüsse und Arbeitsgruppen gründen
- die Tagesordnung aller Sitzungen zusammen mit dem Vorstand vorbereiten.

Für die Sitzungen mit der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe vereinbart der Sekretär des EBR mit ihr die Tagesordnung, die alle Themen aus dem vorliegenden Abkommen abdecken soll. Die Tagesordnung wird den Arbeitnehmervertretern vier Wochen vor der Sitzung und mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Sitzung mitgeteilt.

Die Einberufung zu allen Sitzungen erfolgt schriftlich, zusammen mit der übersetzten Tagesordnung. Sie erreicht die Empfänger zwei Wochen vor dem voraussichtlichen Datum für die Sitzung oder zusammen mit der Tagesordnung im Falle einer außerordentlichen Sitzung.

Alle Arbeitnehmervertreter erhalten diese Informationen, übersetzt in deren Landessprache, mindestens zwei Wochen vor der vorbereitenden Sitzung oder zusammen mit der Tagesordnung im Falle einer außerordentlichen Sitzung.

Jeder Arbeitnehmersvertreter, der nicht an der Sitzung teilnehmen kann, informiert den Sekretär darüber.

Das Datum und der Ort für die Sitzungen des EBR und des Vorstands werden mit der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe vereinbart.

Die Arbeitssprache ist Englisch. Die Sitzungen des EBR finden auf Englisch statt und alle Unterlagen, einschließlich der Tagesordnung, der Arbeitshilfen und des endgültigen Protokolls der Sitzungen des EBR oder des Vorstands, werden in die Landessprache der vertretenen Arbeitnehmer übersetzt. Die CONVERTEAM-Gruppe plant die simultane Übersetzung bei ordentlichen Sitzungen des EBR und nach Bedarf bei außerordentlichen Sitzungen.

Eine zweitägige konstitutionelle Sitzung ausschließlich für die Mitglieder des EBR (in der ursprünglichen Zusammensetzung) findet zu Beginn jedes neuen Mandats des EBR (alle vier Jahre) statt. Die Stellvertreter nehmen an der allerersten Sitzung einen Tag lang teil.

## **Artikel 6. RESSOURCEN UND HILFESTELLUNG**

Entsprechend der Umsetzung nach dem französischen Gesetz übernimmt die zentrale Geschäftsleitung der Gruppe alle Betriebskosten des EBR und des Vorstands, vor allem die Kosten bezüglich der Ressourcen und der bezahlten Abwesenheitszeiten, die für die Ausübung des Mandats notwendig sind, nach den internen Regeln der CONVERTEAM-Gruppe und der europäischen Richtlinie.

Der Koordinator (EMB<sup>1</sup>) kann an den Sitzungen teilnehmen.

Der EBR und der Vorstand können von zwei Experten ihrer Wahl unterstützt werden.

Auf Bitte des Vorstands können Sachverständige an den Sitzungen des EBR und des Vorstands teilnehmen.

Die CONVERTEAM-Gruppe trägt jedes Jahr die Kosten für Nominierung und Einsatz eines Experten.

Die Mitglieder des EBR sind zu einer Fortbildung ihrer Wahl berechtigt (10 Tage maximal alle 4 Jahre), damit sie ihre Funktion ausüben können. Die Kosten für die Fortbildung werden von der CONVERTEAM-Gruppe übernommen.

## **Artikel 7. SCHUTZ**

Im Rahmen ihrer Teilnahme am EBR verfügen die Arbeitnehmersvertreter über den gleichen Schutz wie den, der vom nationalen Gesetz und der üblichen Praxis ihres Anstellungslandes vorgesehen ist.

---

<sup>1</sup> A.d.Ü. EMB = Europäischer Metallgewerkschaftsbund, franz. FEM

## **Artikel 8. BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Beschlussfähigkeit vorausgesetzt muss die qualifizierte Mehrheit der Arbeitnehmervvertreter alle Entscheidungen des EBR bestätigen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn:

- mindestens die Mehrheit der Arbeitnehmervvertreter anwesend ist und
- mindestens ein Arbeitnehmervvertreter pro Mitgliedsland anwesend ist.

## **Artikel 9. PROTOKOLLE**

Ein Protokoll wird angefertigt. Die Kosten für die Protokollierung und Übersetzung der Debatten müssen von der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe getragen werden.

Das Protokoll nennt alle anwesenden Teilnehmer. Es wird von der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe und dem Vorstand genehmigt und von der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe und dem Sekretär unterzeichnet.

Das Protokoll, übersetzt in die jeweiligen Sprachen, wird an alle Arbeitnehmervvertreter im EBR geschickt. Es wird in dem Monat nach Abschluss der Sitzung verteilt.

Die Arbeitnehmervvertreter im EBR können die Arbeitnehmer in allen Ländern, die in den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens fallen, unterrichten und anhören. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder des EBR – auch solche, die keinen Vertreter haben - Zugang zu den betroffenen Standorten.

In Abwesenheit von Vertretern wird das gesamte Personal über den Inhalt und die Ergebnisse der Arbeit des EBR informiert.

## **Artikel 10. INKRAFTTRETEN, NACHTRÄGE UND DAUER DES ABKOMMENS**

Das vorliegende Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung durch den Vertreter der zentralen Geschäftsleitung, die Mitglieder des BVG und einen Vertreter des europäischen Metallgewerkschaftsbunds in Kraft. Es wird für eine unbegrenzte Dauer getroffen.

Dieses Abkommen kann abgeändert werden, wenn die zentrale Geschäftsleitung der Gruppe und die qualifizierte Mehrheit des EBR zustimmen. Jede Änderung oder Modifizierung der aktuellen Richtlinie des EBR wird zur gegebenen Zeit in das vorliegende Abkommen eingearbeitet.

Dieses Abkommen kann von der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe oder der qualifizierten Mehrheit des EBR durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten der anderen Partei gegenüber gekündigt werden.

Im Fall einer Kündigung dieses Abkommens treten die Arbeitnehmervvertreter des EBR und die zentrale Geschäftsleitung der Gruppe unverzüglich in Verhandlung nach Treu und Glauben zur Ausarbeitung eines neuen Abkommens.

Solange das vorliegende Abkommen nicht verlängert oder ersetzt wurde, bleibt der EBR im Amt und das Abkommen bis zum Ende des laufenden Mandats (vier Jahre) in Kraft.

Wenn die Kündigung während des letzten Jahres des Mandats erfolgt und kein anderes Abkommen vor Ende dieses Mandats geschlossen wird, werden das aktuelle Abkommen und Mandat für eine Dauer von 15 Monaten ab dem Tag der Kündigung verlängert.

Wenn kein Abkommen während dieses Zeitraums getroffen wird, wird ein neues besonderes Verhandlungsgremium entsprechend der Richtlinie (94/45/EG) einberufen.

## **Artikel 11. HINTERLEGUNG UND ANWENDBARES RECHT**

Das vorliegende Abkommen wird zwischen der Converteam-Gruppe und dem Besonderen Verhandlungsgremium nach französischem Recht geschlossen. Die einzige legale Version ist die französische Version.

Das vorliegende Abkommen (einschl. Anhang) besteht aus 9 Seiten, nummeriert von 1 bis 9. Es wurde von der zentralen Geschäftsleitung der Gruppe bei der DDTEFP<sup>2</sup> der Essonne und beim Arbeitsgericht hinterlegt.

Eine Originalkopie dieses Textes wird jeder unterzeichneten Partei dieses Abkommens übergeben.

Eine Übersetzung wird in jedem nicht-frankophonen Land angefertigt und von den lokalen Vertretungsgremien bestätigt.

---

<sup>2</sup> A.d.Ü. DDTEFP= Direction départementale du travail, de l'emploi et de la formation professionnelle / die für Beschäftigungs- und Ausbildungsfragen zuständige Behörde auf Départementebene

Angefertigt in Massy, den 24. Januar 2007, in 15facher Originalausfertigung und in ausreichenden Kopien für die Hinterlegungsformalitäten vervielfältigt

Für Converteam

Pascal Planchon  
Senior Vice President  
Personalabteilung

Die Mitglieder des BVG

Frankreich:	
Guy Bonneton,	FO
Bernard Pailloud,	CFE-CGC
Hubert Belz,	CFDT
Cyril Muller,	CGT
<u>Vereinigtes Königreich:</u>	
Steve Kerr	Amicus
Ish Mistry	Amicus
James Waterhouse	Amicus
<u>Deutschland:</u>	
Gerhard Lux	IG Metall
Petra Radom	IG Metall

Für den Europäischen Metallgewerkschaftsbund

Derek Lee

## ANHANG 1

1. Mindestzahl der Mitglieder = 9

2. Kriterien

Mitarbeiterzahl pro Land (*)	Anzahl der Mitglieder pro Land
Zwischen 50 Arbeitnehmer bis 20% des gesamten europäischen Personalbestands	1
Zwischen 20% und 30 %	2
Zwischen 30% und 40 %	3
Zwischen 40% und 50 %	4

Die nach der obigen Tabelle nicht zugeteilten Sitze werden nach der Methode des höchsten Durchschnitts verteilt.

(\*) Personalbestand berechnet entsprechend der jeweiligen Landesgesetzgebung

3. Stand Ende Dezember 2006

Land	Unternehmen	Mitarbeiter	%	Vertreter
Frankreich	Converteam SAS *	1.168	38,2%	4
	Converteam group SAS	43	1,4%	
Vereinigtes Königreich	Converteam Ltd	1.073	35,1%	3
Deutschland	Converteam GmbH	770	25,2%	2
Österreich		7	0,2%	
<b>GESAMT</b>		<b>3.061</b>	<b>100,0%</b>	<b>9</b>

(\*) einschl. 7 Personen in Spanien und 3 Personen in Belgien

⋮